Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

06.05.1986 - Drucksache 11/628

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/628

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 17. April 1986

Grunderwerbsteuererhebung für Grundstücke im Hollerland

Im Zusammenhang mit dem sog. Baulandskandal sind in den sechziger Jahren weite Flächen des Hollerlandes zwischen Lilienthaler Heerstraße, Lehesterdeich, Kuhgrabenweg und Bundesautobahn von den Wohnungsbaugesellschaften Neue Heimat und Bremer Treuhand aufgekauft worden.

Von der für diese Käufe eigentlich zu entrichtende Grunderwerbsteuer soll zum Teil Befreiung in Aussicht gestellt worden sein, zum Teil die Festsetzung ausgesetzt worden sein, zum Teil die festgesetzte Steuer gestundet worden sein im Hinblick auf die noch nicht feststehende Verwendung der Grundstücke.

Nachdem das Gebiet nunmehr durch den Flächennutzungsplan, einen Bebauungsplan und die Festsetzung eines Naturschutzgebietes weitgehend beplant ist, fragen wir den Senat:

1.1 Für welche von der Neuen Heimat und Bremer Treuhand aufgekauften Flächen im Hollerland ist eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer erteilt worden oder in Aussicht gestellt worden?

1.2 Für welche von der Neuen Heimat und Bremer Treuhand aufgekauften Flächen im Hollerland ist die Festsetzung der Grunderwerbsteuer ausgesetzt worden?

1.3 Für welche der von den genannten Wohnungsbauunternehmen aufgekauften Flächen im Hollerland wurde im Hinblick auf eine geplante Gewerbebebauung die Festsetzung der Grunderwerbsteuer niemals ausgesetzt? (Bitte bezeichnen Sie die genaue Lokalität der Flächen!)

1.4 Wann wurden für die unter 1.3 genannten Flächen die Grunderwerbsteuern ggf. festgesetzt und eingetrieben?

2. Ist für die aufgekauften Flächen, die inzwischen unter Naturschutz gestellt worden sind,

2.1 die Grunderwerbsteuer festgesetzt worden?

2.2 die festgesetzte Steuer gestundet worden?

2.3 die Stundungsfrist abgelaufen?

2.4 die Grunderwerbsteuer entrichtet worden?

2.5 die Festsetzung der Grunderwerbsteuer, die Stundung, die Verlängerung der Stundung oder die Beitreibung beabsichtigt?

2.6 Gelten für Teilbereiche, etwa westlich und östlich des Jan-Reiners-Weges, unterschiedliche Regelungen? Wenn ja, welche?

2.7 Von wann datieren ggf. die jeweiligen Bescheide?

3. Ist für die aufgekauften Flächen, die sich südlich des Autobahnzubringers im Bereich des Bebauungsplanes 1804 (Gewerbegebiet Horn-Lehe-West) befinden,

3.1 die Grunderwerbsteuer festgesetzt worden?

3.2 die festgesetzte Steuer gestundet worden?

3.3 die Stundungsfrist abgelaufen?

3.4 die Grunderwerbsteuer entrichtet worden?

3.5 die Festsetzung der Grunderwerbsteuer, die Stundung, die Verlängerung der Stundung oder die Beitreibung beabsichtigt?

3.6 Von wann datieren die jeweiligen Bescheide?

4. Ist für die nördlich des Autobahnzubringers und außerhalb des heutigen Naturschutzgebietes befindlichen aufgekauften Flächen (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen gem. FNP 83)

4.1 die Grunderwerbsteuer festgesetzt worden?

4.2 die festgesetzte Steuer gestundet worden?

4.3 die Stundungsfrist abgelaufen?

4.4 die Grunderwerbsteuer entrichtet worden?

4.5 die Festsetzung der Grunderwerbsteuer, die Stundung, die Verlängerung der Stundung oder die Beitreibung beabsichtigt?

4.6 Gelten für Teilbereiche, etwa im geplanten Wohngebiet oder im geplanten Mischgebiet, unterschiedliche Regelungen? Wenn ja, welche?

4.7 Von wann datieren die jeweiligen Bescheide?

5. Für den Fall, daß noch ausstehende Grunderwerbsteuern einzutreiben sein werden:

5.1 Hat der Senat die ggf. noch ausstehenden Beträge als Verhandlungsgegenstand in etwaige Kaufpreisverhandlungen um im Hollerland gelegene Grundstücke eingebracht oder beabsichtigt er dieses?

5.2 Welche Chancen zur Eintreibung der Steuerschulden sieht der Senat

a) bei der Neuen Heimat Hamburg,

b) bei der Neuen Heimat Bremen,

c) bei der Bremer Treuhand?

6. Aus welchen Gründen ist, bezogen jeweils auf die vorstehenden Fragen,

6.1 die Festsetzung der Grunderwerbsteuern ausgesetzt worden?

6.2 die festgesetzte Steuer gestundet worden?

6.3 eine festgesetzte Steuer ggf. nicht eintreibbar gewesen?

Christa Bernbacher, Fücks und Fraktion der GRÜNEN

D a z u

Antwort des Senats vom 6. Mai 1986

Die von der Fraktion der GRÜNEN mit ihrer Kleinen Anfrage an den Senat gerichteten Einzelfragen betreffen sämtlich Verhältnisse der Wohnungsbaugesellschaft NEUE HEIMAT und BREMER TREUHAND. Sie können wegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses nicht beantwortet werden.

Ein wesentlicher Aufschluß ergibt sich aber bereits aus der damaligen Rechtslage, die wie folgt darzustellen ist:

Es galt das Gesetz über die Befreiung des sozialen Wohnungsbaus von der Grunderwerbsteuer vom 19. Dezember 1961 — GrESWG — (SaBremR 61-a-2). Nach diesem Gesetz war u. a. der Erwerb eines unbebauten Grundstücks von der Grunderwerbsteuer befreit, sofern darauf ein Wohngebäude errichtet wurde, das nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wohnungsbaugesetzgebung grundsteuerlich begünstigt war. Für die Inanspruchnahme der Grunderwerbsteuerbefreiung im Zeitpunkt des Erwerbs genügte eine Erklärung des Käufers, daß das Grundstück innerhalb von 5 Jahren zu dem begünstigten Zweck verwendet werden sollte.

Danach zunächst steuerfrei gestellte Erwerbsvorgänge unterlagen nach § 4 GrESWG der Nachversteuerung, sofern der steuerbegünstigte Zweck vorzeitig aufgegeben wurde, beispielsweise bei Weiterveräußerung oder Bebauung mit nicht begünstigten Gebäuden, oder sofern die Bebauung mit einem begünstigten Gebäude nicht innerhalb der vorgeschriebenen 5 Jahre erfolgte.

Bei Großbauvorhaben war es dem Grundstückserwerber jedoch im allgemeinen wegen der hierbei auftretenden planerischen und baurechtlichen Hindernisse nicht möglich, die gesetzliche Bebauungsfrist von 5 Jahren einzuhalten. In diesen Fällen wurde dann unter bestimmten Voraussetzungen als Billigkeitsgründen von der Nachversteuerung der Grunderwerbsteuer abgesehen, wenn die Bebauung innerhalb von maximal 10 Jahren erfolgte (vgl. Erlaß des Senators für Finanzen vom 30. April 1973 — S. 4548 — 1 — St 31 —); wenn auch die Zehn-Jahres-Frist nicht eingehalten wurde, wurde die Grunderwerbsteuer festgesetzt und erhoben. Die Verwendung eines Grundstücks für Zwecke des Naturschutzes ergibt nach Bremischem Grunderwerbsteuerrecht keinen Grund, von der Nachversteuerung abzusehen.

Die Finanzämter haben dieser Rechtslage Rechnung getragen.

Druck: Anker-Druck Bremen